

Einleitung

Der von der Kommission am 11. Dezember 2019 angenommene europäische Grüne Deal stellt eine neue Wachstumsstrategie dar, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum vom Ressourcenverbrauch abgekoppelt ist. Außerdem sollen das Naturkapital der EU geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden.

Um den europäischen Grünen Deal umzusetzen, muss die Politik in Bezug auf die Versorgung der gesamten Wirtschaft mit sauberer Energie sowie in den Bereichen Industrie, Produktion und Verbrauch, großräumige Infrastruktur, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft, Bauwesen, Besteuerung und Sozialleistungen überdacht werden. Sinnvoll gestaltete Steuern spielen dabei eine unmittelbare Rolle, indem sie die richtigen Preissignale senden und die richtigen Anreize für ein nachhaltiges Verhalten von Herstellern, Nutzern und Verbrauchern bieten. Die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie ist Bestandteil des europäischen Grünen Deals und sollte Umweltfragen in den Mittelpunkt stellen. Der europäische Grüne Deal verfolgt das Ziel, die Klimaschutzziele der EU noch ambitionierter zu machen, und zwar durch Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 50 % und vorzugsweise um 55 %. Die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie ist Teil einer Reihe politischer Reformen, mit denen dieses höhere Ambitionsniveau und bis 2050 die Klimaneutralität erreicht werden sollen; zu ihnen zählen: die Überprüfung der Richtlinie über das Emissionshandelssystem, der Lastenteilungsverordnung, der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, der Energieeffizienzrichtlinie, der Richtlinie über erneuerbare Energien und der CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie ein Vorschlag für ein CO₂-Grenzausgleichssystem. Die Energiebesteuerungsrichtlinie und das Emissionshandelssystem sind einander ergänzende Instrumente; bei den parallel erfolgenden Überprüfungen dieser beiden Instrumente sollte die Kohärenz sichergestellt werden.

Die COVID-19-Pandemie hat schwerwiegende Folgen für die europäische Wirtschaft. Der europäische Grüne Deal und die Steuerpolitik der EU werden eine entscheidende Rolle bei der Konjunkturerholung spielen. Die Steuerpolitik dient in erster Linie dazu, die Mittel aufzubringen, die für die gewünschte Höhe der öffentlichen Ausgaben erforderlich sind; weitere Aufgaben sind die Umverteilung der Einnahmen, die Beeinflussung der Mittelzuweisungen und die Bewältigung externer Effekte.

Die Energiebesteuerungsrichtlinie 2003/96 enthält die EU-Vorschriften für die Besteuerung von als Kraftstoff oder Heizstoff verwendeten Energieerzeugnissen sowie von elektrischem Strom. Seit ihrer Annahme im Jahr 2003 haben sich die Energiemärkte und -technologien in der EU jedoch erheblich weiterentwickelt, die internationalen Verpflichtungen der EU einschließlich des Übereinkommens von Paris sind seither erheblich gewachsen und der Rechtsrahmen der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel hat beträchtliche Veränderungen durchlaufen. Dies wird in der von den Kommissionsdienststellen im September 2019 veröffentlichten Bewertung bestätigt und in den von den EU Finanzministern auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Dezember 2019 angenommenen Schlussfolgerungen anerkannt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung der Kommission lauten:

- Das breite Spektrum an Befreiungen und Ermäßigungen begünstigt de facto den Verbrauch fossiler Brennstoffe.

- Die Richtlinie fördert die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Energieeffizienz oder alternative Kraftstoffe (Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe, E-Kraftstoffe, fortschrittliche Biokraftstoffe, Strom usw.) nicht in angemessener Weise. Die EBR bietet nicht genügend Anreize für Investitionen in saubere Technologien.
- Die EBR verfehlt ihr vorrangiges Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.

Die Umstrukturierung der Energiebesteuerung und die Verringerung der Subventionen für fossile Brennstoffe tragen zur Klimaneutralität und Nachhaltigkeit der Wirtschaft in der EU bei. Zugleich wäre die Verlagerung eines Teils der Belastung durch die Besteuerung des Faktors Arbeit und die Sozialbeiträge ein Schritt hin zu stärker wachstumsorientierten Steuersystemen. Eine haushaltsneutrale Verlagerung von der Besteuerung des Faktors Arbeit auf die Besteuerung des Faktors Umwelt wirkt sich einerseits positiv auf das BIP und die Beschäftigung aus, ermöglicht andererseits eine Abkehr vom umweltschädlichen Konsum und trägt somit zur Ökologisierung des Wachstums bei. Eine solche ökologische Steuerreform kann daher eine für beide Seiten vorteilhafte Option sein, um Umwelt- und Beschäftigungsfragen wie diejenigen anzugehen, mit denen Europa derzeit konfrontiert ist.

Als flankierende Maßnahme bei der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie holt die Europäische Kommission Ansichten und Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Interessenträgern ein, unter anderem mittels dieser öffentlichen Konsultation.

Allgemeiner Kontext für die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie und die größte Herausforderung dabei

Die Europäische Union steht bei der Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt an vorderster Front und hat sich ehrgeizige Klima- und Umweltziele, einschließlich Energiezielen, gesetzt. Im europäischen Grünen Deal, der von der Kommission am 11. Dezember 2019 angenommen wurde, werden die Maßnahmen dargelegt, mit denen Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden soll. Die Verwirklichung des Grünen Deals erfordert Maßnahmen aller Akteure und aller Sektoren unserer Wirtschaft. Die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom verursacht über 75 % der Treibhausgasemissionen in der EU. Dementsprechend ist Energie ein Schlüsselement bei der Bekämpfung des Klimawandels, und die Energiebesteuerung könnte hierfür ein wirkungsvolles Instrument sein, indem sie Anreize für kohlenstoffarme Kraftstoffe und Energieeffizienz schafft. Die Energiesteuern sind zwar von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich gestaltet, machen aber mit etwa 3 bis 5 % der jeweiligen Staatshaushalte einen erheblichen Teil der Staatseinnahmen aus.

1. Inwieweit sind Sie mit folgenden Initiativen im Klima- und Energiebereich vertraut?

	Sehr vertraut	Einigermaßen vertraut	Mäßig vertraut	Nicht vertraut
1) Der Energiesteuerrichtlinie der EU (EBR) und ihrer geplanten Überarbeitung		X		
2) Dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS)		X		
3) Der Energieunion der EU		X		

4) Der EU-Politik im Bereich der Energieeffizienz	X			
5) Der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)		X		

2. Inwieweit sind Sie mit folgenden Initiativen vertraut?

	Sehr vertraut	Einigermaßen vertraut	Mäßig vertraut	Nicht vertraut
Europäischer Grüner Deal	X			
Klimapolitik der EU		X		
Pariser Klimaschutzübereinkommen		X		

3. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Zielsetzungen zu?

	Stimme voll und ganz zu	Stimme teilweise zu	Stimme teilweise nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht
Den Plänen der EU, die Klimaschutzziele bis 2030 zu erhöhen			X		
Der Klimaneutralität von Wirtschaft und Gesellschaft der EU bis 2050		X			
Dem Bestreben der EU, im Rahmen des Grünen Deals für eine Umwelt ohne Giftstoffe		X			

4. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zur EU Energiebesteuerungsrichtlinie (EBR) zu?

	Stimme voll und ganz zu	Stimme teilweise zu	Stimme teilweise nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht
Die EBR sollte zur Unterstützung des Übergangs zur Klimaneutralität überarbeitet werden	X				
Die EBR muss überarbeitet werden, damit		X			

Umweltprobleme wie die Luftverschmutzung besser in Angriff genommen werden können					
Die EBR muss überarbeitet werden, damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts besser gewährleistet werden kann	X				
Die EBR muss überarbeitet werden, damit dem veränderten Energiemix mit einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien und Strom Rechnung getragen werden kann		X			
Die EBR sollte Energieeinsparungen /Energieeffizienz besser fördern		X			
Die EBR begünstigt de facto den Verbrauch fossiler Brennstoffe		X			
Die EBR wird in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlich angewendet	X				

5. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll und ganz zu	Stimme teilweise zu	Stimme teilweise nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht
Die jüngste Krise der Gesundheits- und Wirtschaftssysteme verstärkt die Notwendigkeit zur Einhaltung der Ziele des Grünen Deals der EU			X		
Steuerreformen, die in einer Verlagerung der Besteuerung vom		X			

Faktor Arbeit auf den Faktor Umwelt bestehen, können zur Konjunkturerholung beitragen					
---	--	--	--	--	--

6. Welche der folgenden Prioritäten sind für die EU-Energiebesteuerungsrichtlinie (EBR) wichtig?

	Stimme voll und ganz zu	Stimme teilweise zu	Stimme teilweise nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht
Die EBR sollte angemessene Steuereinnahmen gewährleisten					X
Die EBR sollte in Wirtschaftszweigen oder Unternehmen, in denen das Risiko der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen besteht, den Energieverbrauch nicht besteuern			X		
Die Überarbeitung der EBR sollte die Möglichkeiten für eine Begünstigung fossiler Brennstoffe durch Steuerermäßigungen, -befreiungen und -nachlässe verringern	X				
Das Steuersystem sollte dafür sorgen, dass einkommensschwache Haushalte bei der Einführung der Energiebesteuerung einen Ausgleich erhalten		X			
Bei der Überarbeitung der EBR sollte bei der Festlegung der Steuersätze der Energiegehalt berücksichtigt werden					X
Bei der Überarbeitung der EBR sollten bei der Festlegung der Steuersätze die Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden		X			
Die EBR sollte keine Treibhausgasemissionen besteuern, wenn diese	X				

bereits dem CO2-Preis des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) unterliegen					
Bei der Überarbeitung der EBR sollten Anreize für alternative Energiequellen (z. B. nachhaltige Biokraftstoffe, sauberer Wasserstoff) geschaffen werden		X			
Bei der Überarbeitung der EBR sollte das Ziel unterstützt werden, die Verwendung ganzer Bäume sowie von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für die Energieerzeugung möglichst gering zu halten, unabhängig davon, ob sie in der EU erzeugt oder eingeführt werden					X
Sonstiges					X

Bitte geben Sie die sonstige(n) wichtige(n) Priorität(en) für die EBR an
höchstens 450 Zeichen

eco und die vom eco initiierte Allianz zur Stärkung digitaler Infrastrukturen in Deutschland begrüßen die Reform der EBR. Die Betreiber digitaler Infrastrukturen z.B. Rechenzentrumsbetreiber sind sich ihrer energie- und klimapolitischen Verantwortung bewusst und setzen sich dafür ein, dass die künftige EBR nicht nur Aspekte des European Green Deal umsetzt, sondern ebenso zu einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt führt.

Soziale Auswirkungen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Besteuerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe ist ein starker Anreiz für Verhaltensänderungen. Da sich diese Steuern jedoch auf die Kosten für Heizung, Strom und Verkehr auswirken, stellen sie eine finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger dar. Diese Belastung ist für einkommensschwache Haushalte oft stärker als für solche mit hohem Einkommen. Daher verdienen die sozialen Auswirkungen dieser Steuern Aufmerksamkeit.

Um diesen unbeabsichtigten negativen Folgen entgegenzuwirken, sollten flankierende Maßnahmen zum Ausgleich unerwünschter sozialer Effekte gefördert werden. Die Senkung anderer Steuern (z. B. Steuern auf Arbeit) oder direkte Ausgleichszahlungen an einkommensschwächere Haushalte könnten die möglichen unerwünschten sozialen Auswirkungen der Energiebesteuerung ausgleichen.

1. Welche der folgenden flankierenden Maßnahmen betrachten Sie als die wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen?

	Stimme voll und ganz zu	Stimme teilweise zu	Stimme teilweise nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht
Senkung sonstiger Steuern, z. B. Steuern auf Arbeit oder Sozialbeiträge					X
Direkter Ausgleich für einkommensschwächere Gruppen mittels eines Pauschalbetrags					X
Direkter Ausgleich für alle Haushalte mittels eines Pauschalbetrags					X
Sozialhilfeprogramme, die sich an arme Haushalte richten und sowohl für Hauseigentümer als auch für Mietwohnungen die Energiekosten senken					X
Steuerfreier Grundbetrag/Freibetrag für Heizungs- und Stromsteuern für den Energiegrundverbrauch. Beispielsweise unterliegen die für Heizzwecke genutzten ersten 1000 kWh und 100 Gigajoule pro Jahr nicht der Energiebesteuerung.					X
Die Möglichkeit einer niedrigeren Besteuerung des öffentlichen Personennahverkehrs sollte beibehalten werden					X
Es sind keine flankierenden sozialen Maßnahmen erforderlich					X
Sonstiges					X

Bitte nennen sie eine oder mehrere weitere flankierende Maßnahme(n), die Sie als die relevantesten sozialpolitischen Maßnahmen betrachten

Europäische Rechenzentren agieren in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld. Neben der Würdigung der finanziellen Situation privater Haushalte, sollten bei der EBR-Reform die Wettbewerbsbedingungen des Mittelstands berücksichtigt werden. eco setzt sich dafür ein, dass die Ausgestaltung der EBR den innereuropäischen Strompreiswettbewerb beendet und gleichwertige Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen eines Sektors geschaffen werden.

höchstens 450 Zeichen

Einheitliche Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

a) Mindeststeuersätze

Unter Mindeststeuersätzen sind die Mindestschwellenwerte für die Besteuerung von Energieerzeugnissen oder elektrischem Strom zu verstehen. Sie werden in der Energiebesteuerungsrichtlinie definiert und gelten in allen Mitgliedstaaten. Diese Sätze wurden 2003 festgelegt und sind seitdem nie aktualisiert worden. Die Mindeststeuersätze können für unterschiedliche Energieerzeugnisse oder elektrischen Strom unterschiedlich gestaltet sein; zudem kann bei den Steuersätzen auch nach Verwendungszwecken unterschieden werden.

So beträgt der derzeitige Mindeststeuersatz beispielsweise 33 bzw. 2,1 Eurocent pro Liter Gasöl, das als Kraftstoff bzw. Heizstoff verwendet wird, und 0,1 Eurocent pro Kilowattstunde Strom für nichtgewerbliche Zwecke. Diese Sätze sind weit von den von den Mitgliedstaaten tatsächlich angewandten Sätzen entfernt. Aus der Bewertung der Kommission geht hervor, dass die in der EBR festgelegten Mindeststeuerbeträge derzeit nur einen begrenzten Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes leisten. Die konvergierenden Effekte der Steuersätze auf im Verkehrssektor eingesetztem Benzin und Gasöl waren zurzeit der Verabschiedung der Richtlinie stärker. Der Einfluss der EBR auf die Annäherung der Steuersätze hat sich jedoch seither immer weiter verringert. Da die Sätze auf dem Verbrauchsvolumen beruhen, berücksichtigen sie darüber hinaus nicht den Energiegehalt und die externen Effekte, die mit der Verwendung verschiedener Produkte verbunden sind, insbesondere die externen ökologischen Effekte. Im Verkehrssektor beispielsweise hat die im Vergleich zu Benzin günstige Mindestbesteuerung für als Kraftstoff eingesetztes Gasöl zu einer übermäßigen Verdieselung der europäischen Fahrzeugflotte beigetragen, was sich negativ auf die Luftqualität ausgewirkt hat. Die in der EBR festgelegten Mindestsätze für Strom und Erdgas machen einen so unbedeutenden Anteil ihrer jeweiligen Endpreise aus, dass sie weder auf den Binnenmarkt noch auf das Verbraucherverhalten positive Auswirkungen haben können.

Welche Optionen sind Ihrer Ansicht nach für Mindeststeuersätze relevant?

Mehrfachnennung möglich

	Der Mindeststeuersatz eines Energieerzeugnisses sollte auf seinem Energiegehalt und nicht auf seinem Volumen oder seiner Masse beruhen
	Der Mindeststeuersatz eines Energieerzeugnisses sollte auf der Menge der pro Joule ausgestoßenen Treibhausgase beruhen
	Der Mindeststeuersatz für ein Energieerzeugnis sollte sich nach den Kosten aller mit dem Verbrauch verbundenen externen Effekte wie Treibhausgasemissionen, Luftschadstoffemissionen und Lärm richten
	Die Mindeststeuersätze für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom sollten jährlich auf der Grundlage der durchschnittlichen Inflation in der EU indiziert werden
X	Ich weiß nicht / Keine Meinung

b) Nominale Steuersätze

Nominale Steuersätze sind die tatsächlichen Steuersätze, wenn keine Ausnahme gilt. Die nominalen Steuersätze fallen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich aus. Sie unterscheiden sich je nach Verwendungszweck und je nach Energieerzeugnis oder elektrischen Strom.

So schwankte im Januar 2020 der aktuelle Steuersatz in der EU zwischen 33 und 61,7 bzw. 2,1 und 50,4 Eurocent je als Kraftstoff bzw. Heizstoff verwendetem Liter Gasöl, während die Unterschiede je Kilowattstunde Strom zwischen 0,1 und 12,5 Eurocent lagen.

Insgesamt hat die höchst unterschiedliche Umsetzung der Energiesteuersätze auf nationaler Ebene zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts geführt. Bei den Nominalsätzen sollten auch die mit der Verwendung verschiedener Produkte verbundenen externen Effekte berücksichtigt werden, insbesondere die externen Umwelteffekte.

Welche Optionen sind Ihrer Ansicht nach für Mindeststeuersätze am relevantesten?

<input checked="" type="checkbox"/>	Wenn eine Steuerstruktur für Mindeststeuersätze eingeführt wird (z. B. eine Steuerstruktur auf der Grundlage des Energiegehalts und/oder der Treibhausgasemissionen), sollten die nationalen nominalen Steuersätze dann der gleichen Struktur folgen?
<input type="checkbox"/>	Für nationale nominale Steuersätze sollten keine Beschränkungen oder Begrenzungen gelten, die über die Einhaltung des Mindestsatzes hinausgehen
<input type="checkbox"/>	Ich weiß nicht / Keine Meinung

Besondere Ausnahmen für bestimmte Wirtschaftszweige

a) Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft

Nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften kann jeder einzelne Mitgliedstaat gestaffelte Steuersätze für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom festlegen, wenn diese im Primärsektor (Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft) verwendet werden. Diese Steuersätze können unter dem Mindestsatz liegen und sogar auf Null festgesetzt werden. Diese Option wird von einigen Mitgliedstaaten als Form der Einkommensstützung für Primärerzeuger genutzt.

Die Landwirtschaft ist für 12 % der Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich, wobei dies vor allem auf Methan aus der Viehhaltung und Stickstoffoxid aus Düngemitteln zurückzuführen ist. Einige dieser Treibhausgasemissionen stammen jedoch aus dem Energieverbrauch (rund 2 %), da auf den Primärsektor rund 3 % des Endverbrauchs an Energie auf EU-Ebene entfallen, wobei die Spanne unter den Mitgliedstaaten von 0,5 % bis 8,5 % reicht.

1. Bitte wählen Sie in der nachstehenden Liste den Vorschlag aus, der für Sie in der Land- und Forstwirtschaft am relevantesten ist.

<input type="checkbox"/>	Für Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft sollten bei der Energiesteuer keine Ausnahmen gewährt werden, weder in Form von Befreiungen noch in Form gestaffelter Sätze
<input type="checkbox"/>	In der Land- und Forstwirtschaft sollten Ausnahmen bei der Energiesteuer gewährt werden, jedoch nur für Heizzwecke (z. B. beheizte Gewächshäuser)
<input type="checkbox"/>	In der Land- und Forstwirtschaft sollten Ausnahmen bei der Energiesteuer gewährt werden, jedoch nur für die Verwendung von Kraftstoffen
<input type="checkbox"/>	In der Land- und Forstwirtschaft sollten Ausnahmen bei der Energiesteuer sowohl für Heiz- als auch für Kraftstoffe gewährt werden
<input type="checkbox"/>	In der Land- und Forstwirtschaft sollten die Ausnahmen bei der Energiesteuer in der jetzigen Form beibehalten werden

	Ich weiß nicht / Keine Meinung
--	--------------------------------

2. Bitte wählen Sie in der nachstehenden Liste den Vorschlag aus, der für Sie in der Fischerei am relevantesten ist.

	Für Tätigkeiten in der Fischerei sollten bei der energiesteuerlichen Behandlung keine Ausnahmen gewährt werden, weder in Form von Befreiungen noch in Form gestaffelter Sätze
	In der Fischerei sollten die Ausnahmen bei der energiesteuerlichen Behandlung in der jetzigen Form beibehalten werden
	Ich weiß nicht / Keine Meinung

b) Verkehr

In der derzeitigen Energiebesteuerungsrichtlinie werden unterschiedliche Verkehrsträger, unterschiedliche Verkehrsaufkommen oder unterschiedliche Kraftstoffe nicht kohärent behandelt.

Beispielsweise werden in der derzeitigen Richtlinie einerseits Mindeststeuersätze für im Straßenverkehr eingesetzte Kraftstoffe festgelegt, andererseits aber verbindliche Steuerbefreiungen für den Luft- und Seeverkehr vorgesehen.

Außerdem kann jeder Mitgliedstaat gestaffelte Steuersätze für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom festlegen, wenn diese im öffentlichen Nahverkehr, im öffentlichen Personenverkehr (einschließlich Taxis), im Güterverkehr und in der Binnenschifffahrt, jedoch nicht im privaten Verkehr mit Elektrofahrzeugen, verwendet werden. Diese Steuersätze können unter dem Mindestsatz liegen und sogar auf Null festgesetzt werden.

Der derzeitige Ansatz schafft nicht für alle Verkehrsträger gleiche Wettbewerbsbedingungen und bietet nicht genügend Anreize für Energieeffizienz und den Einsatz sauberer Technologien.

b.a) Luftverkehr

Die geltenden EU-Rechtsvorschriften schreiben eine verbindliche Steuerbefreiung für im internationalen Luftverkehr verwendete Flugzeugtreibstoffe vor. Die Richtlinie ermöglicht den EU-Mitgliedstaaten, Kerosin zu besteuern, das im Inlandsflugverkehr verwendet wird. Treibstoff, der für Flüge innerhalb der EU (Flüge zwischen zwei Mitgliedstaaten) verwendet wird, kann besteuert werden, sofern zwischen dem jeweiligen Abflugs- und Ankunftsland ein bilaterales Abkommen besteht. In der Praxis besteht derzeit kein solches bilaterales Abkommen, und der gesamte, auf Flügen innerhalb der EU verbrauchte Treibstoff wird nicht besteuert.

Die verbindliche Steuerbefreiung trägt zu einer höheren Nachfrage nach Flügen bei und erhöht somit die negativen Umweltauswirkungen des Luftverkehrs; zudem gewährleistet sie nicht, dass für alle Verkehrsmittel gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten.

1. Wie beurteilen Sie die steuerliche Behandlung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom im Luftverkehr?

Mehrfachnennung möglich

	Die geltenden Vorschriften sollten beibehalten werden
	Für Flüge zwischen der EU und Drittländern sollte es keine verbindliche Befreiung für Kerosin und andere Flugzeugtreibstoffe geben, selbst wenn die Möglichkeit einer Besteuerung von den einschlägigen bilateralen Luftverkehrsabkommen abhängt
	Bei Flügen innerhalb der EU sollten Kerosin und andere Flugzeugtreibstoffe nach den Standardvorschriften für nominale Steuersätze und Mindeststeuersätze für Kraftstoffe besteuert werden

	Bei Flügen innerhalb der EU sollten Kerosin und andere Flugzeugtreibstoffe als Kraftstoff, aber zu einem niedrigeren Steuersatz, besteuert werden
	Die Besteuerung von Kerosin und anderen Flugzeugtreibstoffen für Flüge innerhalb der EU wäre kontraproduktiv, da die Gefahr des „Tankering“ besteht (d. h. Flugzeuge befüllen ihren Tank in Drittländern, in denen Treibstoff nicht besteuert wird)
	Für Fluggäste mit Ausgangs- und Zielort (ohne Transferfluggäste) sollten Ticketsteuern auf der Grundlage des Entfernungspreises eingeführt werden
	Für alle Fluggäste (einschließlich Transferfluggästen) sollten Ticketsteuern auf der Grundlage des Entfernungspreises eingeführt werden
	Der Lufttransport von Waren sollte auf andere Weise, außerhalb des Anwendungsbereichs der Energiebesteuerungsrichtlinie, besteuert werden, z. B. auf der Grundlage des Gewichts des Flugzeugs
	Ich weiß nicht / Keine Meinung

b.b) Schifffahrt

Die derzeitige Richtlinie schreibt eine obligatorische Steuerbefreiung für Kraftstoffe vor, die für den Schiffsverkehr in EU-Gewässern verwendet werden. Darüber hinaus gibt es eine fakultative Steuerbefreiung für in der Binnenschifffahrt verwendeten Kraftstoff, die auch in einigen internationalen Verträgen (z. B. der Mannheimer Rheinschifffahrtsakte) garantiert wird.

Die verbindliche Befreiung könnte sich negativ auf die Erfüllung des EU-Ziels der Klimaneutralität auswirken; zudem gewährleistet sie keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Verkehrsmittel.

1. Wie beurteilen Sie die energiesteuerliche Behandlung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom im Seeverkehr?

	Die derzeitige Besteuerung von Kraftstoffen für den Seeverkehr in EU Gewässern sollte insbesondere angesichts der Gefahr des „Tanktourismus“ (d. h. Schiffe befüllen ihren Tank in Drittländern, in denen Kraftstoff nicht besteuert wird) beibehalten werden
	Für den Seeverkehr verwendete Kraftstoffe sollten als Kraftstoff besteuert werden
	Für den Seeverkehr verwendete Kraftstoffe sollten als Kraftstoff, aber zu einem niedrigeren Steuersatz, besteuert werden
	Ich weiß nicht / Keine Meinung

Landseitige Stromversorgung ist eine Option zur Verringerung der Umweltauswirkungen von Schiffen, die während ihres Aufenthalts im Hafen fossile Brennstoffe nutzen, d. h. Treibhausgasemissionen, Luftschadstoffemissionen und Lärmbelästigung. Im derzeitigen EU-Energiesteuerrecht gibt es keine allgemeinen Bestimmungen für eine gestaffelte steuerliche Behandlung landseitiger Stromversorgungen, zugleich besteht aber eine Steuerbefreiung für fossile Brennstoffe.

1. Wie beurteilen Sie die steuerliche Behandlung landseitiger Stromversorgungen?

Mehrfachnennung möglich

	Die landseitige Stromversorgung sollte mittels Verordnungen gefördert werden, beispielsweise in Form einer Verpflichtung, in Häfen landseitige Stromversorgungen zu nutzen, wenn diese verfügbar sind
	Die landseitige Stromversorgung sollte durch die Schaffung der Möglichkeit gefördert werden, eine gestaffelte energiesteuerliche Behandlung (z. B. ermäßigter Steuersatz) für landseitige

	Stromversorgungen einzuführen
	Die landseitige Stromversorgung sollte durch einen verbindlichen Nullsatz (Befreiung von der Energiesteuer) gefördert werden
	Anstatt der besonderen steuerlichen Behandlung der landseitigen Stromversorgung, sollte die Nutzung fossiler Brennstoffe an Bord von in Häfen liegenden Schiffen der Energiebesteuerung unterliegen
	Ich weiß nicht / Keine Meinung

b.c) Straßenverkehr

Nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften kann jeder Mitgliedstaat gestaffelte Steuersätze auf Gasöl anwenden, das im Straßenverkehr als Kraftstoff für gewerbliche Zwecke (z. B. Güter- oder Personenbeförderung) eingesetzt wird, sofern die EU-Mindeststeuerbeträge eingehalten werden. Dies könnte den Straßengüterverkehr gegenüber nachhaltigeren Verkehrsträgern begünstigen. Im Allgemeinen sind die Steuersätze für Kraftstoffe im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern und Sektoren relativ hoch. Zudem bestehen zwischen den Mitgliedstaaten bei den Steuersätzen erhebliche Unterschiede. Nationale Unterschiede bei der Besteuerung führen häufig zu einem „Tanktourismus“, bei dem Verkehrsunternehmen niedrigere Steuersätze in Nachbarländern nutzen. Diese Praktiken tragen außerdem zu Verkehrsstaus und Luftverschmutzung bei.

1. Wie beurteilen Sie die steuerliche Behandlung von Dieselkraftstoff oder anderen Kraftstoffen, die für gewerbliche Zwecke verwendet werden?

Mehrfachnennung möglich

	Jeder im Straßenverkehr verwendete Kraftstoff sollte nach den Standardvorschriften besteuert werden, unabhängig davon, ob er für gewerbliche Zwecke verwendet wird oder nicht
	Für gewerbliche Zwecke verwendetes Gasöl sollte als Kraftstoff, aber zu einem niedrigeren Steuersatz, besteuert werden
	Ich weiß nicht / Keine Meinung

In der langfristigen strategischen Vision der Europäischen Kommission für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 wird ein Anteil von Elektrofahrzeugen zwischen 50 % und 80 % bis 2050 veranschlagt. Die EBR enthält keine besondere steuerliche Behandlung von als Kraftstoff verwendetem elektrischem Strom. Derzeit sieht die EBR nur Mindeststeuerbeträge für zu gewerblichen und nichtgewerblichen Heizzwecken eingesetztem elektrischem Strom vor. Diese Mindeststeuersätze für Heizzwecke liegen unter den für Kraftstoffe geltenden Mindeststeuerbeträgen

2. Wie beurteilen Sie die steuerliche Behandlung von elektrischem Strom, der in Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr verwendet wird?

Mehrfachnennung möglich

	Eine besondere Behandlung im Rahmen der EBR ist nicht erforderlich
	Für diese Nutzung von elektrischem Strom für Elektrofahrzeuge sollte ein besonderer, niedrigerer Steuersatz eingeführt werden
	Für diese Verwendung von elektrischem Strom sollte in der EBR eine Steuerbefreiung eingeführt werden
	Jede Sonderbehandlung von Elektrofahrzeugen müsste im Laufe der Zeit auslaufen, damit die Einnahmen der Mitgliedstaaten aus der Energiebesteuerung erhalten bleiben
	Sonstiges
	Ich weiß nicht / Keine Meinung

Bitte geben Sie an, welche andere(n) steuerliche(n) Behandlung(en) Sie für in Elektrofahrzeugen verwendeten elektrischen Strom für möglich halten

Höchstens 450 Zeichen

c) Industrie

Die geltenden EU-Rechtsvorschriften enthalten mehrere Bestimmungen für Ausnahmen bei der steuerlichen Behandlung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Industrie. Energieerzeugnisse und Strom, die in industriellen Prozessen eingesetzt werden (z. B. chemische Reduktion, elektrolytische, metallurgische und mineralogische Prozesse, zweierlei Verwendungszwecke), fallen nicht in den Anwendungsbereich der geltenden EU-Rechtsvorschriften. Dies bedeutet, dass die einzelnen Mitgliedstaaten diese Energieerzeugnisse sowie elektrischen Strom zu einem beliebigen Steuersatz oder auch gar nicht besteuern können. Die meisten Mitgliedstaaten besteuern diese Verwendung nicht.

Energieerzeugnisse und Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) verwendet werden, können derzeit im Rahmen der EBR von der Steuer befreit oder gestaffelt besteuert werden; dies gilt auch für Strom, der aus KWK erzeugt wird. Auch Energieerzeugnisse, die zur Herstellung anderer Energieerzeugnisse verwendet werden, können von den Mitgliedstaaten von der Steuer befreit werden. Darüber hinaus räumt die derzeitige EBR den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Energieerzeugnisse und Strom, die von energieintensiven Unternehmen eingesetzt werden, niedriger zu besteuern als bei anderen Unternehmen; unter bestimmten Bedingungen können die Steuersätze sogar unter den EU Mindeststeuerbeträgen liegen. Die effektiven Energiesteuersätze in der Industrie sind insbesondere bei energieintensiven Unternehmen im Vergleich zu den in anderen Sektoren angewendeten Steuersätzen niedrig. Der niedrige effektive Energiesteuersatz erklärt sich dadurch, dass die Treibhausgasemissionen der Industrie unter anderem im EU-Emissionshandelssystem erfasst werden und dass die energieintensive Industrie im internationalen Wettbewerb mit der Industrie in Drittländern steht, die in den Bereichen Umwelt und Klima weniger ambitioniert sind als die EU.

Diese Bestimmungen könnten zwar erforderlich sein, um es einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Energiesteuersätze einzuführen, die weit über den EU-Mindestsätzen für alle anderen, dem Wettbewerb auf dem Binnenmarkt weniger ausgesetzten Verwendungszwecke liegen; allerdings könnten dadurch weniger Anreize für Investitionen in saubere Technologien (seien es Treibhausgasemissionen oder andere Luftschadstoffemissionen) oder für Energieeffizienz geschaffen werden. Darüber hinaus fällt nicht der gesamte Energieverbrauch der Industrie unter das EU-EHS. Darüber hinaus handelt es sich bei dem EU-EHS um ein marktbasierendes Instrument mit einer jedes Jahr weiter zurückgehenden Emissionsobergrenze; auf diese Weise werden Emissionssenkungen gewährleistet, während es dem Markt überlassen bleibt, den Preis zu bestimmen; dadurch unterscheidet sich dieses System von einer Steuer, die Preissignale auf der Grundlage eines Steuersatzes festlegt.

1. Wie beurteilen Sie die energiesteuerliche Behandlung von Energieerzeugnissen in der Industrie?

Mehrfachnennung möglich.

	Das derzeitige Energiebesteuerungssystem sollte beibehalten werden
	Die besondere steuerliche Behandlung von durch die Industrie verwendeten/m Energieerzeugnissen und elektrischem Strom sollte auf Wirtschaftszweige beschränkt werden, bei denen die Gefahr der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen im Sinne des EU-EHS besteht
	Energieerzeugnisse und Strom in der Industrie sollten nicht von der Steuer befreit werden, wenn sie für Heizzwecke (einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung), Kraftstoffe und industrielle Prozesse verwendet werden
	Energieerzeugnisse und Strom in der Industrie sollten nicht gestaffelt besteuert werden, wenn sie für Heizzwecke (einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung) und Kraftstoffe verwendet werden
X	Ich weiß nicht / Keine Meinung

2. Wie beurteilen Sie die Vorschriften der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Industrie?

Mehrfachnennung möglich.

X	Der Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom durch die Industrie sollte auf der Grundlage der EU-Standardvorschriften für Nominal- und Mindeststeuersätze besteuert werden
X	Der Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom durch die Industrie sollte auf der Grundlage der EU-Standardvorschriften nur hinsichtlich des Energiegehalts und nicht des CO ₂ -Gehalts besteuert werden, da dieser zu einem großen Teil unter das Emissionshandelssystem der EU fällt
	Die Energiebesteuerungsvorschriften der EU können sich nach dem Verbrauch an elektrischem Strom und sonstigen Energieerzeugnissen richten, die als Heizstoff verwendet werden; beispielsweise wenn bei höherem Verbrauch der Preis pro Einheit sinkt.
	Ich weiß nicht / Keine Meinung

d) Produktion von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Die EBR enthält Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Produktion von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Hierzu zählen beispielsweise die fakultativen Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie für Energieerzeugnisse, die bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) verwendet werden, und für Strom, der bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt wird. Zusätzlich zu diesen fakultativen Befreiungen oder Ermäßigungen besteht eine verbindliche Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die zur Stromerzeugung verwendet werden, sofern sie nicht aus Umweltgründen besteuert werden. Einige dieser Bestimmungen könnten unter Berücksichtigung neuer Technologien und Strategien aktualisiert werden.

1. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Effizienzziele und des Funktionierens des Binnenmarktes zu?

	Stimme voll und ganz zu	Stimme teilweise zu	Stimme teilweise nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht
Die einschlägigen Bestimmungen der Energiebesteuerungsrichtlinie					X

sind auch in Bezug auf die neuen Technologien (z. B. Erzeugung von Wasserstoff, Biokraftstoffen, synthetischen Kraftstoffen, E-Kraftstoffen usw.) umfassend genug					
Die Bestimmungen über die Steuerbefreiung von Energieerzeugnissen, die zur Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden, und über die Verwendung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, die nicht in den Anwendungsbereich fallen (z. B. industrielle Verfahren wie chemische Reduktion, elektrolytische, metallurgische, mineralogische Verfahren, zweierlei Verwendungszwecke usw.), sind hinreichend klar und umfassend					X
Die verbindliche Steuerbefreiung für zur Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse, auf die aus umweltpolitischen Gründen verzichtet werden kann, ist hinreichend klar und umfassend	X				
Die EBR kann eine wichtige Rolle bei der Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielen	X				
Die EBR sollte insbesondere den Eigenverbrauch und kleine Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen unterstützen			X		
Die Möglichkeit, Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen im Zusammenhang mit der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu gewähren, sollte eingeschränkt werden					X

CO2-ärmere Erzeugnisse und Anwendungen

Kohlenstoffarme und kohlenstofffreie Kraftstoffe, wie moderne nachhaltige Biokraftstoffe, Biomethan, synthetische Kraftstoffe und sauberer Wasserstoff, werden beim Übergang zur Klimaneutralität eine wichtige Rolle spielen. Die derzeitige Richtlinie sieht keine besondere steuerliche Behandlung kohlenstoffarmer Kraftstoffe und Anwendungen gegenüber fossilen Kraftstoffen vor. Außerdem unterscheidet sie nicht zwischen der Umweltleistung von Biokraftstoffen. Die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthält strengere Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie und fördert den Übergang zu modernen Biokraftstoffen auf der Grundlage von Rückständen sowie nicht wiederverwendbaren und nicht wiederverwertbaren Abfällen. In der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 wird ferner das Ziel gesetzt, die Verwendung ganzer Bäume sowie von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für die Energieerzeugung möglichst gering zu halten, unabhängig davon, ob sie in der EU erzeugt oder eingeführt werden.

1. Sollte die Energiebesteuerungsrichtlinie Ihrer Meinung nach eine gestaffelte steuerliche Behandlung kohlenstoffarmer Kraftstoffe und Anwendungen sicherstellen, die den ökologischen Wandel in der EU vorantreiben?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ich weiß nicht / Keine Meinung

2. Sind Sie der Ansicht, dass die Energiebesteuerungsrichtlinie in Ermangelung einer Steuerstruktur für Mindeststeuersätze (einschließlich Energiegehalt und/oder Treibhausgasemissionen) eine gestaffelte steuerliche Behandlung ausgewählter Kraftstoffe (z. B. moderner Biokraftstoffe und synthetischer Kraftstoffe) und Anwendungen erfordert?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich weiß nicht / Keine Meinung

3. Welche besonderen Verwendungszwecke sollten in Anbetracht dessen, dass Wasserstoff bei der Verwirklichung der Klimaneutralität eine wichtige Rolle spielen wird, in der Energiebesteuerungsrichtlinie behandelt werden?

Mehrfachnennung möglich

<input type="checkbox"/>	Bei der Verwendung in mobilen Brennstoffzellen im Verkehr
<input type="checkbox"/>	Bei der Verwendung als Kraftstoff im Verkehr
<input type="checkbox"/>	Bei der Verwendung als Heizstoff in der Bauwirtschaft
<input type="checkbox"/>	Bei der Verwendung in Herstellungsverfahren für E-Brennstoffe (elektrisch erzeugte gasförmige oder flüssige Brennstoffe, die in Verbrennungsmotoren verwendet werden können), sofern er in Rohrleitungen befördert wird
<input type="checkbox"/>	Bei der Beförderung in Rohrleitungen
<input type="checkbox"/>	Bei der Verwendung in industriellen Herstellungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Nur wenn es sich um sauberen Wasserstoff handelt, der aus erneuerbaren Energiequellen, z. B. der Elektrolyse aus erneuerbaren Energiequellen, erzeugt wurde, für jeden der vorstehenden Zwecke
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich weiß nicht / Keine Meinung

4. Flüssigerdgas und komprimiertes Erdgas bieten derzeit CO₂-ärmere Alternativen zu Benzin und Diesel sowie Kohle/Braunkohle. Komprimiertes Erdgas und Flüssigerdgas sind jedoch ebenfalls fossile Brennstoffe, und ihr Verbrauch verursacht erhebliche Treibhausgasemissionen. Wäre Ihrer Meinung nach eine gestaffelte steuerliche Behandlung von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas akzeptabel?

Mehrfachnennung möglich

<input type="checkbox"/>	Ja, ohne Beschränkungen oder Begrenzungen
<input type="checkbox"/>	Ja, aber mit einer Frist, um eine Bindung an bestimmte Techniken zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Ja, aber die Vorzugsbehandlung sollte mit den Standardkomponenten der Energiesteuer (z. B. Energiegehalt und Treibhausgasemissionen) verknüpft werden
<input type="checkbox"/>	Ja, mit Bedingungen, um eine Bindung an bestimmte Techniken zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich weiß nicht / Keine Meinung

Bitte geben Sie die Bedingungen für eine gestaffelte steuerliche Behandlung von Flüssigerdgas bzw. komprimiertem Erdgas an, damit eine Bindung an bestimmte Techniken vermieden wird

höchstens 450 Zeichen

Weitere Angaben

Gibt es weitere wichtige Aspekte, die nicht in den Fragen enthalten waren und zu denen Sie Stellung nehmen möchten?

Trotz großer Anstrengungen zur Energieeffizienzsteigerung wurden zum Betrieb von Rechenzentren in Deutschland im Jahr 2018 knapp 14 TWh Strom benötigt. [Aktuelle Analysen](#) zur Energiebedarfsentwicklung zeigen hohe Schwankungen, jedoch stimmen alle Studien darin überein, dass der Energiebedarf von Rechenzentren weiter zunehmen wird (S.17). Während die energieintensive Industrie von finanziellen Entlastungen bei den Stromkosten profitiert, zahlen Rechenzentrumsbetreiber den Strompreis inkl. Abgaben, Umlagen und Steuern in voller Höhe. Ein innereuropäischer Vergleich der Standortbedingungen für Rechenzentren zeigt, dass einzelne Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren Maßnahmen z.B. Reduktion der Stromsteuer auf den europäischen Mindeststeuersatz für deren gezielte Ansiedlung ergriffen haben. Damit führt die aktuell geltende flexible Ausgestaltung der Energiesteuer zu einem innereuropäischen Wettbewerb um die Energiepreishöhe. eco und die Rechenzentrumsbetreiber in Deutschland beobachten diese Tendenzen mit Blick auf die Bemühungen zur Vollendung des Binnenmarktes kritisch. In diesem Zusammenhang möchten eco und Rechenzentrumsbetreiber auf den Abschlussbericht der in Deutschland einberufenen Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hinweisen. Bei der Bewertung der Energiepreisentwicklung kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass es sich bei Rechenzentren um stromintensive Betriebe ähnlich der energieintensiven Industrie handelt. eco und die Rechenzentrumsbetreiber setzen sich dafür ein, dass die Stromintensität von Rechenzentren – auch mit Blick auf deren strukturell Bedeutung – bei Reformvorhaben zur Gestaltung der Energie- und Klimapolitik beachtet wird.

Bei der Ausgestaltung der EBR sollten nach Einschätzung des eco und der Rechenzentrumsbetreiber die Bedeutung bzw. das Ergreifen von Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien im Rechenzentrumsbetrieb positiv bei der Besteuerung gewürdigt werden.